Regelung der Filmeinfuhr

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **4 (1938)**

Heft 68

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-734366

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Regelung der Filmeinfuhr

Der Bundesrat hat einen Beschluß gefaßt, wodurch die Einfuhr belichteter kinematographischer Filme von besondern Bewilligungen des eidgenössischen Departements des Innern abhängig gemacht und dieses Departement zugleich ermächtigt wird, für die Einfuhr von Spielfilmen Kontingente für die einzelnen Importeure festzusetzen. Der Bundesratsbeschluß bezweckt in erster Linie die Einrichtung einer genauen und zuverlässig funktionierenden Kontrolle über die Filmeinfuhr als unentbehrliche Grundlage für eine sachgemäße Behandlung filmpolitischer Probleme.

Wenn das vom Bundesrat in der Aprilsession 1938 der eidgenössischen Räte entgegengenommene Postulat des Nationalrates über den Erlaß eines Bundesgesetzes über das Filmwesen eine baldige Regelung der Filmfrage aus nationalen, wirtschaftlichen und ethischen Gründen als notwendig bezeichnet, so konnte der Bundesrat sich demgegenüber vor allem der Erkenntnis nicht verschließen, daß der Filmimport unter den gegenwärtigen Verhältnissen und beim derzeitigen Stand der schweizerischen Filmproduktion in einem gewissen Sinne den Angelpunkt der schweizerischen Filmfrage darstellt. Eine vorbereitende Regelung dieser Materie drängt sich daher auf und wurde auch von der — nunmehr durch die Schweizerische Filmkammer ersetzten — eidgenössischen Filmkommission einstimmig empfohlen.

Rechtlich fügt der erwähnte Bundesratsbeschluß sich dem auf den Bundesbeschluß vom 14. Oktober 1933 bis 23. September 1937 über wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber dem Ausland beruhenden System der «Einfuhrbeschränkungen» ein. Die in der Angelegenheit konsultierte Expertenkommission für den Zolltarif und die Einfuhrbeschränkungen hat das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Benützung dieser Rechtsgrundlage einstimmig bejaht. Aus der rechtlichen Fundierung der vom Bundesrat beschlossenen Maßnahme ist zugleich ohne weiteres ersichtlich, daß die in die Zuständigkeit der Kantone fallende Filmzensur davon nicht berührt wird.

Das eidgenössische Departement des Innern wird die Befugnis zur Erteilung der Einfuhrbewilligungen für Filme gemäß bundesrätlicher Ermächtigung auf das Sekretariat der Schweizerischen Filmkammer übertragen, unter Vorbehalt des Beschwerderechts. Die Kontingentierungsmaßnahmen sind dem Departement als solchem vorbehalten.

Der Bundesratsbeschluß über die Beschränkung der Filmeinfuhr wird am 12. Oktober 1938 in Kraft treten

---

Schweiz. Lichtspieltheaterverband, Zürich

Offizielle Mitteilungen

Vorstands-Sitzung vom 5. September 1938

1. Für die Schweiz. Filmkammer werden die vom Eidg. Departement des Innern verlangten Nominationen aufgestellt.
2. Als Beteiligung am Filmpavillon an der Schweiz. Landesausstellung Zürich 1939 wird ein Kredit von Fr. 700.— bewilligt.
3. Ein Aufnahmegesuch von Otto Hauser, Cinéma Capitol in Horgen, wird genehmigt.
4. Diverse Beschwerden wegen Aufhebung der Mitgliedschaft werden abgelehnt.

Vorstands-Sitzung vom 26. September 1938

1. In Anwesenheit von Herrn Fechter, Sekretär des Basler Verbandes, werden die nötigen Maßnahmen gegen verschiedene Neubau-Projekte in Basel beschlossen.
2. Nach Anhörung der Parteien werden für das Cinéma Kosmos in Zürich die Eintrittspreise neu festgesetzt.
3. Der Vorstand gibt seiner Verwunderung darüber Ausdruck, daß der S. L. V. bei den Wahlen in die Schweiz. Filmkammer nur mit einem Vertreter bedacht wurde und beauftragt den Präsidenten, dieserhalb bei den zuständigen Instanzen vorstellig zu werden.
4. *Schweiz. Wochenschau:* Nach Entgegennahme eines Berichtes über eine Sitzung der Eidg. Filmkommission und der drei Verbände mit den Wochenschaufirmen am 14. September a. c. in Lausanne, beschließt der Vorstand, an seiner bisherigen und von der Generalversammlung sanktionierten Stellungnahme festzuhalten.
5. *Schweiz. Winterhilfe 1938/39:* Dem Gesuch um Unterstützung der Aktion im bisherigen Rahmen wird entsprochen. Ebenso wird die kostenlose Vorführung eines kurzen Propagandafilmes bewilligt. Die Mitglieder des S.L.V. sind gebeten, diese gemeinnützige Aktion nach Möglichkeit zu unterstützen.
6. *Statutenrevision:* Nachdem zu einem von der Spezialkommission ausgearbeiteten Entwurf von Dr. Duttweiler noch weitere Abänderungs- und Ergänzungsanträge eingegangen sind, wird das Sekretariat beauftragt, die genannte Kommission nochmals zu einer Sitzung einzuberufen.
7. *Berner-Preiskonvention:* Auf Grund eines Beschlusses der Berner-Mitgliedtheater wird einer Abänderung der bestehenden Konvention in Bezug auf das Abonnementswesen zugestimmt.
8. Ein Aufnahmegesuch von A. Schaibold, Cinéma Schwanen in *Stein a/Rh.* wird genehmigt.

Sitzung der 3 Verbände am 27. September 1938 in *Bern.*

In einer gemeinsamen Sitzung der drei Verbände (S. L. V., A. C. S. R. und F. V. V.) werden die über den Sommer unterbrochenen Verhandlungen über die Revision des Interessen- und Mietvertrages fortgeführt. Einhellig wird zum Ausdruck gebracht, daß die Verbände mehr denn je zusammenarbeiten müssen und daher die Erneuerung des Interessenvertrages für alle eine absolute Notwendigkeit bedeute. Nachdem von den Sekretariaten der beiden Theaterverbände ausführliche Vertragsprojekte ausgearbeitet wurden, wird nach längeren Beratungen, an denen auch die Rechtskonsulenten der drei Verbände teilnahmen, beschlossen, vorerst das Gegenprojekt des F. V. V. abzuwarten. Gleichzeitig erklärten sich die Vertreter aller drei Verbände damit einverstanden, den gegenwärtigen Vertrag bis Ende des Jahres zu verlängern, in der Meinung, daß bis dahin der Abschluß des neuen Vertrages möglich sein sollte. Der Film-Verleiherverband wird hiezu in seiner Generalversammlung vom 4. Oktober a. c. Stellung nehmen.

Wir ziehen um!

Neue Adresse vom 1. Oktober an:

Nous déménageons!

Nouvelle adresse à partir du 1er octobre:

Glärnischstraße 30

(am Schanzengraben, schräg gegenüber dem Hotel Baur au Lac)

(tout près du domicile précédent)

COLUMBUS FILM A.-G. ZÜRICH

Telephon 5 30 53
Postcheck VIII 12031